

## **Archivgebührensatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund von Art. 1,2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April. 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung.

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

1. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Allgemeine Gebühren**

1. Für die Direktnutzung der Archivalien im Stadtarchiv betragen die Gebühren (Beratung, Ermittlung, Vorlage und Reponierung von Archivalien)

pro Tag	10,00 Euro
pro Monat	30,00 Euro
pro Jahr	100,00 Euro

2. Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, der Erstellung von Gutachten, Transkriptionen und Abschriften, Auskünfte aus Standesamtsunterlagen, die Versendung von Archivgut und sonstige Äußerungen und Tätigkeiten werden bei Beanspruchung Gebühren erhoben. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ausführliche Recherchen durch das Archivpersonal.

a. einer wissenschaftlichen Fachkraft	30,00 Euro
b. einer Verwaltungskraft	25,00 Euro
je angefangener halben Stunde	

### **§ 3 Reproduktionsentgelt**

1. Fotokopien aus Literatur (ohne Kopierschutz), die vom Benutzer selbst angefertigt werden

a) DIN A 4 s/w	0,10 Euro
b) DIN A 3 s/w	0,30 Euro

Für Fotokopien, die vom Stadtarchiv hergestellt werden

a) DIN A 4	0,75 Euro
b) DIN A 3	1,50 Euro

Die Mindestgebühr beläuft sich auf 5,00 Euro.

2. Reproduktionen von Archivalien können nur angefertigt werden, soweit deren Erhaltungszustand nicht gefährdet ist. Aus konservatorischen Gründen dürfen von Archivalien keine Kopien, sondern nur digitale Reproduktionen angefertigt werden. Ausnahmen regelt die Archivleitung im Einzelfall. Jegliche Nutzung photographischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei Veröffentlichungen, die im Interesse des Stadtarchivs liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.

a) Digitalisierte Akten, Bilder, Karten, Pläne, Plakate oder Schriftgut	
Mindestgebühr (enthalten 5 Dateien, maximal 100 Aufnahmen)	10,00 Euro
jede weitere Datei	1,00 Euro
b) Brennen auf CD	2,00 Euro
c) Versendung per Mail ist gebührenfrei	
Bereitstellung und Übermittlung digitaler Reproduktionen erfolgt per Mail oder CD-Rom	

b) Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen je Abbildung für Publikationen oder elektronischen Medien (CD- Rom, DVD) bei einmaliger Veröffentlichung oder Vervielfältigung bei einer Auflagenhöhe	
bis 2.000 Exemplare	20,00 Euro
bis 5.000 Exemplare	40,00 Euro
bis 10.000 Exemplare	100,00 Euro
jede weiteren 1.000 Exemplare bis	10,00 Euro
zum Höchstbetrag von	1.000,00 Euro
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe	

c) Plakate, Poster, Buchumschläge, Postkarten und Kalender	
bis 2.000 Exemplare	50,00 Euro
bis 5.000 Exemplare	80,00 Euro
bis 10.000 Exemplare	200,00 Euro
jede weiteren 1.000 Exemplare bis	20,00 Euro
zum Höchstbetrag von	2.000,00 Euro
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe	

3. Recht der Wiedergabe und Nutzung von audiovisuellem Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung	
je angefangener Wiedergabeminute für Filme	135,00 Euro
je angefangener Wiedergabeminute für Tondokumente	20,00 Euro
bei Wiederholung halbiert sich die Gebühr	

Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien und Bildern in Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung	
je Abbildung	
bei Wiederholung halbiert sich die Gebühr	50,00 Euro
Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe	

- |                                                                                                                                               |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4. Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in s/w für Online-Dienste pro Einheit nach Einstelldauer                                  |            |
| bis 6 Monate                                                                                                                                  | 20,00 Euro |
| bis ein Jahr                                                                                                                                  | 50,00 Euro |
| bis zwei Jahre                                                                                                                                | 80,00 Euro |
| jedes weitere Jahr                                                                                                                            | 60,00 Euro |
| Die Gebühr verdoppelt sich bei Reproduktionen in Farbe                                                                                        |            |
| 5. Standesamtsregister                                                                                                                        |            |
| a. beglaubigte Kopie aus Standesamtsregistern                                                                                                 | 10,00 Euro |
| b. einfache Kopie aus Standesamtsregistern ohne Beglaubigung                                                                                  | 5,00 Euro  |
| 6. Meldeauskünfte                                                                                                                             |            |
| a. einfache Auskunft aus Melderegister                                                                                                        | 10,00 Euro |
| b. erweiterte Auskunft aus Melderegister                                                                                                      | 15,00 Euro |
| c. beglaubigte Kopien aus Melderegister                                                                                                       | 5,00 Euro  |
| 7. Erlaubnis zur Fotografieren von Archivalien                                                                                                |            |
| 1-10 Aufnahmen                                                                                                                                | 5,00 Euro  |
| 11-50 Aufnahmen                                                                                                                               | 10,00 Euro |
| 51-100 Aufnahmen                                                                                                                              | 15,00 Euro |
| jede weiteren 100 Aufnahme                                                                                                                    | 15,00 Euro |
| 8. Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 werden als Auslagen erhoben                                                                   |            |
| a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,          |            |
| b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, |            |
| c) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.                                                         |            |

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei

1. Benutzungen aus amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, publizistischen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecke.
2. Benutzungen in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
3. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
3. Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber für das Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber vom 26.03.1999 und die Änderung der Gebührensatzung der Stadt Rothenburg für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung) vom 19.12.2007 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 01.12.2014

Walter Hartl  
Oberbürgermeister